

## Förderbedingungen für die PROJEKT- UND STIPENDIENFÖRDERUNG



Das gemeinnützige Ziel der Internet Privatstiftung Austria (im folgenden kurz IPA) ist die Förderung des Internet in Österreich und des freien Zugangs zu dessen Netzen und Diensten. Daher fördert die IPA im Rahmen ihres Förderprogramms netidee® die Weiterentwicklung und die vielseitige Nutzung des Internet in Österreich einschließlich wissenschaftlicher Forschung.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Förderkategorien „netidee PROJEKTE“ und „netidee STIPENDIEN“. Für umfangreiche, ggf. mehrjährige wissenschaftliche Vorhaben besteht die Fördermöglichkeit im Rahmen der Förderkategorie „netidee SCIENCE“ mit gesonderten Richtlinien.

Gefördert werden natürliche und juristische Personen. Die IPA hat dazu einen Förderbeirat eingerichtet, der professionell und objektiv die eingereichten Vorhaben bewertet und entsprechend zur Förderung vorschlägt. Die endgültige Förderentscheidung erfolgt durch den IPA Vorstand im Einvernehmen mit dem IPA Stiftungsrat.

Im Sinne einer positiven gesellschaftlichen Entwicklung möchte netidee auf der Grundlage von Offenheit, Transparenz und Sharing wirksame Impulse für eine beschleunigte und selbstorganisierte Weiterentwicklung des Internet in Österreich setzen.

Gesucht sind Projekte, bei denen der Proof of Concept neuer Technologien oder Konzepte im Mittelpunkt steht, grassroot Projekte der Zivilgesellschaft sowie spannende Produkt- oder Dienstleistungsinnovationen. Die Projekte sollen das Internet im Bereich der Basistechnologien, der Infrastruktur oder der Anwendungen qualitativ und quantitativ verbessern, verbreitern und erweitern.

Im Mittelpunkt der Förderentscheidung steht das Potential der eingereichten Projektidee, einen nachhaltigen Impact zu erzielen. Zudem wird jedes Vorhaben neben den konkret zu erwartenden Resultaten auch danach beurteilt, in welchem Ausmaß es sich auch als Ausgangsbasis und Baustein für weitere Projekte eignet und

inwieweit eine nachhaltige Vernetzung der unterschiedlichsten Nutzer\_innen und Entwickler\_innen erreicht wird.

Alle geförderten Projektergebnisse sind der Allgemeinheit online über die Website [netidee.at](http://netidee.at) kostenfrei zur Nutzung und Weiterentwicklung zur Verfügung zu stellen („Open Source Prinzip“). Auf [netidee.at](http://netidee.at) finden Sie auch eine Kurzbeschreibung aller seit Beginn der netidee geförderten Projekte und Stipendien.

## I. GRUNDSÄTZLICHES

1. **Förderbereich:** Die IPA fördert auf Antrag Projekte sowie Abschlussarbeiten von Studierenden österreichischer Hochschulen (Diplomarbeiten, Masterarbeiten, Dissertationen/PhD), welche die Weiterentwicklung und die vielseitige Nutzung des Internet in Österreich zum Ziel haben.
2. **Antragsberechtigte:** Antragsberechtigt sind volljährige natürliche und juristische Personen mit österreichischer Wohnadresse bzw. Firmenadresse. Antragsteller\_innen für ein Stipendium müssen an einer österreichischen Universität oder Fachhochschule inskribiert sein. HTL-Diplomarbeiten (keine Personalkostenförderung) müssen von der betreffenden HTL oder allen an einer HTL-Diplomarbeit beteiligten HTL-Schüler\_innen gemeinsam (siehe Punkt 4) gestellt werden. Abschlussarbeiten anderer Schultypen werden derzeit nicht berücksichtigt.
3. **Antragstellung:** Anträge müssen sich auf ein geplantes oder bereits laufendes, möglichst genau beschriebenes Vorhaben beziehen. Alle Anträge sind elektronisch, und zwar unter Verwendung der dafür von der IPA eingerichteten Internetplattform ([www.netidee.at](http://www.netidee.at)), einzubringen. Die IPA behält sich vor, von Antragsteller\_innen zum Zwecke der Authentifizierung die Erbringung von Dokumenten in Papierform zu fordern.
4. **Mehrere Antragsteller\_innen:** Antragsteller\_innen von Projekten können ein gemeinsames Projekt durchführen. Sie haben dies im elektronischen Antrag auf [www.netidee.at](http://www.netidee.at) entsprechend darzustellen und die vorgesehene Aufteilung der beantragten Fördersumme anzugeben (kleinster zulässiger Anteil 10%). Im Förderfall ist der Projektfördervertrag von allen (max. fünf) Projektpartner\_innen zu unterzeichnen. Die/Der im Antrag festgelegte Hauptantragsteller\_in, die/der die/den Gesamtprojektleiter\_in stellt, hat alle erforderlichen Berichte und Abrechnungen für das Gesamtprojekt vorzulegen und ist ausschließliche\_r Kommunikationspartner\_in der IPA. Die Haftung für die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel tragen alle Projektpartner\_innen zur gesamten Hand.
5. **Förderzeitraum:** Die Förderung erfolgt in der Regel in Teilschritten, abhängig vom dokumentierten Projektverlauf. Eine rückwirkende Förderung ist nicht möglich. Soweit bereits laufenden Projekte gefördert werden, kann sich die Förderung nur auf zukünftig entstehende Kosten beziehen (Projektkosten nach Abschluss des Fördervertrages). Das netidee Stipendium stellt eine einmalige Förderung für ein Jahr dar.
6. **Beurteilung der Förderanträge:** Der Förderbeirat beurteilt Förderanträge nach definierten Kriterien (siehe [www.netidee.at](http://www.netidee.at)). Die netidee-Stipendien sind als Förderungen von besonderen wissenschaftlichen bzw. für das Internet in Österreich relevanten Leistungen zu sehen. Die endgültige Förderentscheidung erfolgt durch den IPA-Vorstand im Einvernehmen mit dem IPA-Stiftungsrat. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bearbeitung des Antrags, auf Förderung oder sonstige Zuwendungen. Die IPA kann die Förderung von der Erfüllung weiterer Auflagen abhängig machen.
7. **Art und Weise der Förderung:** Die IPA fördert Projekte gemäß Punkt 1 durch Gewährung von einmaligen Förderbeiträgen, die in Teilschritten zur Auszahlung gelangen. Die Auszahlung erfolgt nach Antrag auf ein von der/dem Fördernehmer\_in zu benennendes Girokonto einer österreichischen Bank.
8. **Bereitstellung aller Projektergebnisse zur kostenfreien Nutzung und Weiterentwicklung („Open Source Prinzip“):** Alle Ergebnisse des geförderten Projekts, d.h. eigene Inhalte und entwickelter Sourcecode sowie HW-Unterlagen samt Dokumentation einschließlich Endbericht und einseitige Zusammenfassung, sind vollständig zu veröffentlichen. In den Lizenzbedingungen muss die/der Fördernehmer\_in ein umfassendes Nutzungsrecht entsprechend den folgenden Bedingungen für Dritte einräumen.

Für Software-Ergebnisse sind ausschließlich von der Open Source Initiative approbierte Lizenzen zu verwenden ([www.opensource.org/licenses](http://www.opensource.org/licenses)), im Regelfall eine der dort als „Popular Licenses“ bezeichneten Lizenzen. Abweichungen sind nur bei hinreichender Begründung in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der IPA zulässig.

Für im Rahmen des Projekts erstellte Inhalte sind im Regelfall Creative Commons Lizenzen (<http://creativecommons.org/>) zu verwenden. Zulässig sind grundsätzlich nur die Lizenzvarianten CC-BY und CC-BY-SA. Nur in speziellen hinreichend begründeten Ausnahmefällen sind im Einvernehmen mit der IPA auch Ausnahmen (CC-ND bzw. CC-NC) möglich. Die Nutzung anderer als Creative Commons Lizenzen sind nur unter der Voraussetzung vergleichbarer Nutzungsmöglichkeiten für Dritte wie bei den angeführten zulässigen Creative Commons Varianten und nur bei hinreichender Begründung im Einvernehmen mit der IPA zulässig.

9. **Öffentliche Bereitstellung der Förderergebnisse:** Die/Der Fördernehmer\_in darf die Nutzung der Ergebnisse durch Dritte entsprechend den Lizenzbedingungen (siehe Punkt 8) auch in Zukunft in keiner Weise – auch nicht durch Patente, zusätzliche Kosten etc. – behindern oder einschränken. Die Ergebnisse des geförderten Projekts müssen kostenlos und barrierefrei online auf [www.netidee.at](http://www.netidee.at) präsentiert und der IPA auf Nachfrage auch gesondert zur Verfügung gestellt werden. Geförderte Abschlussarbeiten von Studierenden sind der IPA im PDF-Format zur Verfügung zu stellen und dürfen von ihr publiziert werden (Creative Commons Lizenz – siehe Punkt 8). Beinhaltet eine Abschlussarbeit auch einen praktischen Teil mit Software-Anteilen, gelten zusätzlich die zuvor genannten Auflagen für Software-Bereitstellung und -Lizenzierung.

10. **Förderhöhe/Selbstbehalt:** Die Förderhöhe für Projekte wird auf Basis der Förderkriterien und der Höhe der anerkehbaren Gesamtkosten festgelegt. Die Restfinanzierung ist durch die/den Antragsteller\_in sicherzustellen. Außerdem müssen alle bei der IPA und anderen Einrichtungen gestellten Förderansuchen, die das gegenständliche Projekt berühren, samt jeweils beantragter bzw. zuerkannter Förderhöhe angeführt werden. Die Förderhöhe für ein netidee Stipendium richtet sich nach Qualität und Umfang des eingereichten Forschungsvorhabens.

11. **Förderbare Kosten (betrifft nur Projekte):**

Personalkosten (auch Eigenleistung): Für Firmeneigentümer\_innen und Gesellschafter\_innen sowie für Privatpersonen beträgt der maximal förderbare Stundensatz € 40,-.

Für nachweislich angestellte Projektmitarbeiter\_innen errechnet sich der förderbare Stundensatz bei einem Vollzeitvertrag (38,5 Stunden) mit einem Jahresstundenteiler von 1720, bei Teilzeitbeschäftigten aliquot reduziert. Der Dienstgeberanteil wird mit einem Faktor 0,3 berücksichtigt.

$$\text{Stundensatz} = (\text{Jahresbruttogehalt} \times 1,3) / 1720$$

Sonstige Kosten: Kosten für externe Dienstleistungen, Sachkosten, projektbedingte Reisekosten sowie Betriebskosten, die unmittelbar durch die Projektstätigkeit entstehen. Die ggf. auf einer Rechnung enthaltene Umsatzsteuer darf in der netidee Kostenabrechnung nur dann berücksichtigt werden, wenn der Fördernehmer nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Bei Projekteinreichungen, die HTL-Diplomarbeiten zum Inhalt haben, sind Personalkosten nicht förderfähig.

12. **Fördervereinbarung:** Für die geförderten Vorhaben wird zwischen der/dem Fördernehmer\_in und der IPA eine entsprechende Fördervereinbarung geschlossen. Die folgenden Allgemeinen Förderbedingungen sind ein integraler Bestandteil dieser Vereinbarung.

13. **Transparenz:** Im Sinne der Transparenz der eingesetzten Fördermittel für die Öffentlichkeit werden die geförderten Antragsteller\_innen (Personen bzw. Organisationen) und die jeweilige Förderhöhe von der Internet Privatstiftung Austria veröffentlicht.

HINWEIS:

Für alle die/den Antragsteller\_in betreffenden steuerrechtlichen und studienbeihilfenrechtlichen Aspekte ist ausschließlich die/der Antragsteller\_in selbst verantwortlich.



## II. ALLGEMEINE FÖRDERBEDINGUNGEN

1. **Auszahlung der Mittel:** Die bewilligten Förderbeiträge werden nach Maßgabe des Fortschritts, den die/der Fördernehmer\_in beim jeweiligen Vorhaben nachweist, ausbezahlt. Dies geschieht im Regelfall in drei Raten. Die erste Rate wird nach Abschluss einer Projektdetailplanung (Arbeitspakete, Projektergebnisse detailliert) auf Basis eines vorgegebenen Standardformates ausbezahlt (excel-Vorlage). Die zweite bzw. dritte Rate wird nach genehmigtem Zwischen- bzw. Endbericht/-abrechnung überwiesen (siehe unten).

2. **Verwaltung der Fördermittel:** Die Fördermittel sind sorgfältig zu verwalten. Die/Der Fördernehmer\_in eines Projekts hat zum Nachweis ihrer widmungsgemäßen Verwendung gesonderte, sich auf die Gesamtkosten des Vorhabens erstreckende Aufzeichnungen zu führen und zu belegen. Für Stipendien gibt es hier keine Vorgaben.

3. **Änderungen während der Laufzeit:** Sollten sich im Laufe der Arbeiten Änderungen gegenüber den im Förderansuchen gemachten Angaben als erforderlich erweisen, ist das Einverständnis der IPA einzuholen. Alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, sind der IPA unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ggf. eine Anpassung der Laufzeit zu vereinbaren.

4. **Berichtspflicht für den bewilligten Förderzeitraum:** Die Verwendung der Förderbeiträge ist der IPA durch die Vorlage von fachlichen Zwischen- und Endberichten, laufende Blogbeiträge und Pflege einer Projekt-Website (beides innerhalb [www.netidee.at](http://www.netidee.at)) sowie von Zwischen- und Endabrechnungen nachzuweisen.

4.1. **Zwischenbericht:** Dieser ist vorzulegen, sobald 50 % der anerkehbaren Projektgesamtkosten erreicht sind und berichtet über den Projektvorgang. Er soll in knapper Form (3-5 A4-Seiten) einen Überblick über die bisherigen Arbeiten geben. Bei Stipendien ist dieser nach spätestens 7 Monaten nach Abschluss des Fördervertrages vorzulegen.

4.2. **Zwischenabrechnung (betrifft nur Projekte):** Sie ist zusammen mit dem fachlichen Zwischenbericht vorzulegen. Die Darstellung der angefallenen Kosten hat in der von netidee bereitgestellten Formatvorlage zu erfolgen (excel-Datei).

4.3. **Fachlicher Endbericht:** Dieser ist gemeinsam mit der Endabrechnung vor Auszahlung der letzten Förderrate vorzulegen. Er soll in übersichtlicher Form (ca. 10 A4-Seiten) die Fragestellung des Projektes, den Projektverlauf und die erzielten Ergebnisse beschreiben. Als Rechtfertigung für die in der Endabrechnung ausgewiesenen Kosten ist über den Projektverlauf auf Basis der Arbeitspakete gemäß Projektdetailplanung zu berichten. Die einzelnen Projektergebnisse sind jeweils mit geeigneter Beschreibung und zugehöriger Lizenz sowie Online-Adresse darzustellen. Darüber hinaus sind Möglichkeiten der Verwertung bzw. Umsetzung der Projektergebnisse in der Praxis sowie ggf. geplante eigene Weiterentwicklungen und Anregungen für Weiterentwicklungen durch Dritte anzugeben. Gemeinsam mit dem fachlichen Endbericht ist als eigenständiges pdf-Dokument eine kurze **veröffentlichungsfähige Zusammenfassung** (max. 1 Seite) vorzulegen, in der insbesondere die Projektergebnisse jeweils mit Open Source Lizenz und Online-Adresse anzugeben sind.

Für das netidee Stipendium gilt die fertige wissenschaftliche Arbeit inklusive dem zugehörigen Executive Summary, das auch als eigenständiges pdf-Dokument bereit zu stellen ist, als fachlicher Endbericht. Ist die Arbeit nach Ablauf des Förderzeitraumes noch nicht fertiggestellt, ist ein fachlicher Endbericht sowie eine Zusammenfassung als pdf-Dokument bereit zu stellen, die auch den weiteren geplanten Verlauf bis zum Abschluss der Arbeit (auch als eigenständiges Dokument) mit Begründung des Zeitverzugs beinhalten.

Fachliche Abschlussberichte und Zusammenfassungen werden auf [www.netidee.at](http://www.netidee.at) unter einer netidee Lizenz für Inhalte veröffentlicht (siehe I/Punkt 8 „Auflagen“).

4.4. **Projekt-/Stipendien-Informationen:** Die Zielsetzung, Meilensteine, Zwischenergebnisse und Resultate sind innerhalb [www.netidee.at](http://www.netidee.at) auf der entsprechenden Projekt-/Stipendienwebsite und mittels monatlicher Blogs zu publizieren.

4.5. **Endabrechnung (betrifft nur Projekte):** Die Endabrechnung ist zusammen mit dem Endbericht mittels der von netidee bereitgestellten Formatvorlage (excel-Datei) vorzulegen. Sie muss eine detaillierte Kostengliederung sowie den Nachweis der Verwendung der erhaltenen Fördermittel enthalten. Im Einzelnen hat aus der detailliert gegliederten und aufsummierten Endabrechnung hervorzugehen:

a) **Personalkosten:** Namen der einzelnen Mitarbeiter\_innen, Rolle im Projekt (z.B. Projektleiter\_in, Programmierer\_in etc.), Zahl der aufgewendeten Stunden, Kosten je Stunde oder Monat (im Falle einer dauernden Befassung mit dem Vorhaben), Gesamtbetrag.

b) **Sonstige Kosten:** Bei Zahlungen für Lieferungen und Leistungen Dritter Gegenstand der Lieferung, Rechnungsnummer und -datum, Rechnungsbetrag, bezahlter Betrag. Die Darstellung der übrigen Kosten muss die zu ihrer Kontrolle erforderlichen Daten enthalten. Andere, auf Grund moderner Kostenrechnungsmethoden durchgeführte Kostendarstellungen werden anerkannt, falls der Kostenanfall lückenlos nachweisbar ist.

5. **Rechnungsprüfung (betrifft nur Projekte):** Im Rahmen der Rechnungsprüfung werden die anerkehbaren Projektkosten festgestellt. Zum Zwecke einer Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel hat die/der Fördernehmer\_in jederzeit Einsicht in die Unterlagen und Belege zu gewähren und den Prüfer\_innen der IPA jede Auskunft hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu geben sowie erforderlichenfalls das Betreten von Lager- und Betriebsräumen etc. zu gestatten.

6. **Widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel (betrifft nur Projekte):** Die Fördermittel gelten nur dann als widmungsgemäß verwendet, wenn sie zur Deckung der durch das jeweilige Vorhaben anerkehbaren Kosten dienen, wobei auf sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu achten ist. Die Auszahlung von Fördermitteln gilt nicht als Kostenanerkennung. Erst nach Überprüfung von Endbericht und Endabrechnung wird die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel mit Auszahlung der dritten Rate bestätigt. Liegen die im Zuge der Rechnungsprüfung festgestellten anerkehbaren Kosten unter dem im Förderübereinkommen vereinbarten Kostenrahmen, ergibt sich eine aliquote Kürzung der letzten Förderrate bzw. u.U. auch eine Rückforderung bereits ausbezahlter Fördermittel.

7. **Rückerstattung der Förderung:** Ein Förderbeitrag ist zu ersetzen und vom Tage der Auszahlung an mit 3% p.a. über dem EURIBOR zum Rückforderungszeitpunkt zu verzinsen, wenn

a) die IPA über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurde oder

b) das Fördervorhaben durch ein Verschulden der/des Fördernehmerin/Fördernehmers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt wurde oder

c) vorgesehene Berichte bzw. Abrechnungen nicht beigebracht wurden oder

d) die Förderung widmungswidrig verwendet wurde oder den Erfolg des Vorhabens sichernde

Auflagen oder Bedingungen aus Verschulden der/des Fördernehmerin/Fördernehmers nicht eingehalten wurden.

Die/Der Antragsteller\_in haftet bei Projekten persönlich für erhaltene Förderbeiträge. Diese Haftung erstreckt sich auch auf allfällige Rechtsnachfolger\_innen.

8. **Betriebseinstellung, Veräußerung, Ausgleich, Restrukturierung und Konkurs (betrifft nur Projekte):** Für den Fall der Betriebseinstellung, der entgeltlichen Veräußerung, sofern dabei der Betriebsgegenstand geändert wurde, sowie der Eröffnung eines Ausgleichs-, Restrukturierungs- oder Konkursverfahrens erlischt der Anspruch auf Auszahlung von bewilligten Förderbeiträgen.

### III. DATENSCHUTZ:

Für die rechtmäßige Verwendung sämtlicher personenbezogener Daten im Rahmen der gegenständlichen Förderungen ist die IPA verantwortlich. Im Falle von Fragen zur Verwendung der Daten der Betroffenen in diesem Zusammenhang sind diese an [office@ipa-ifa.at](mailto:office@ipa-ifa.at) zu richten.

Der Umgang mit sämtlichen personenbezogenen Daten erfolgt mit größtmöglicher Sorgfalt und unter Anwendung der Grundsätze der DSGVO. Daher werden primär jene Daten erhoben, die (zunächst) für die Prüfung der Förderwürdigkeit und (gegebenenfalls später) für die abzuschließende Fördervereinbarung notwendig sind. Darüber hinaus bestehen gesetzliche Verpflichtungen zur Weitergabe von Daten Betroffener an Dritte, falls eine Fördervereinbarung zustande kommt. Eine Übermittlung an Dritte oder Verwendung der Daten zu Werbezwecken – über die im Folgenden genannten Anwendungen und Verarbeitungen hinaus – ist nicht vorgesehen.

Soweit im Rahmen des Förderantrags Daten anderer natürlicher Personen durch die/den Antragsteller\_in bekannt zu geben sind, muss die/der Antragsteller\_in – ebenso verantwortlich – die Zustimmung der betroffenen Personen einholen (z.B. Betreuer\_innendaten im Falle Stipendiumantrag).

#### **1. Datenverarbeitung und Übermittlung im Rahmen des Förderansuchens**

Folgende (personenbezogenen) Daten erhebt IPA, um die Antragsberechtigung und die Förderwürdigkeit des Projekts beurteilen zu können:

- Name
- Kontaktdaten und Adresse
- Volljährigkeit
- Bewerbung im Rahmen einer schulischen Tätigkeit
- Kompetenzen der Personen im Projektkernteam
- Allfällige weitere, zeitgleich eingebrachte Förderansuchen bei der IPA
- Zeugnisse und Betreuer\_innen-Daten (bei Ansuchen um Stipendien)
- Bewerbungs-Video

Die Bekanntgabe dieser Daten ist Voraussetzung für die Möglichkeit der Überprüfung der Antragsberechtigung gemäß den aktuellen netidee Förderbedingungen sowie der Förderwürdigkeit eingereicherter Projekte. Soweit um ein Stipendium angesucht wird, bedarf es der Zeugnisse der/des Bewerberin/Bewerbers um die Qualifikation der/des Antragstellerin/Antragsstellers bewerten zu können und der Kontaktdaten der/des Betreuerin/Betreuers, um ggf. nähere Auskünfte zum Thema der Arbeit bzw. ihrem/seinem Empfehlungsschreiben einholen zu können, das Bewerbungs-Video ermöglicht der Jury u.a. einen persönlichen Eindruck vom Kernteam in Hinblick auf die Einschätzung der Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Projektabschlusses zu erhalten.

Für die spätere Zusendung unseres Newsletters bedarf es der Zustimmung der/des Betroffenen. Diese erfolgt durch Opt-In, also das aktive Ankreuzen der entsprechenden Checkbox anlässlich des Ansuchens.

In der Bewerbungsphase erhalten folgende, am Förderprozedere beteiligte Personengruppen die Daten der/des Antragstellerin/Antragstellers:

- Organe der IPA : Vorstandsmitglieder, IPA-Assistenz, Mitglieder des Stiftungsbeirats, Mitglieder des Förderbeirats
- Mitarbeiter\_innen und Vorstandsmitglieder der IPA als Auftragsverarbeiterin zum Zweck der Datenverwaltung, der Organisation von förderbezogenen Veranstaltungen, allfälligen Newsletter-Versands
- Mitarbeiter\_innen der nic.at GmbH ([www.nic.at](http://www.nic.at)) als Auftragsverarbeiterin zum Zweck der Datenverwaltung, der Organisation von förderbezogenen Veranstaltungen, allfälligen Newsletter-Versands
- Mitarbeiter\_innen der acolono GmbH ([www.acolono.com](http://www.acolono.com)) als Auftragsverarbeiterin zum Zweck der Erstellung, Bearbeitung und Betrieb/Wartung der Website [www.netidee.at](http://www.netidee.at), auf der die Projekte veröffentlicht werden, sowie des netidee Einreichtools ([antrag.netidee.at](http://antrag.netidee.at)).
- Allfälligen weiteren Auftragsverarbeiter\_innen bzw.Subunternehmer\_innen werden hinzugezogen, soweit sie für das Fördervergabeverfahren und die Förderung der Projekte notwendig sind. Sie werden der DSGVO entsprechend sorgfältig ausgewählt, datenschutzrechtliche Pflichten werden überbunden.

Wird das beantragte Projekt nicht gefördert, werden die Daten, die im Zuge der Antragstellung an IPA übermittelt wurden, binnen drei Monaten nach Förderentscheidung gelöscht, falls die/der Antragsteller\_in einer weiteren Fortsetzung nicht explizit zugestimmt haben (Opt-In anlässlich des Ansuchens).

## 2. Datenverarbeitung und Übermittlung im Rahmen der Fördervereinbarung und -abwicklung

Bei Förderwürdigkeit werden zusätzlich folgende personenbezogenen Daten für die abzuschließende Fördervereinbarung bzw. im Zuge der Abwicklung des geförderten Vorhabens (Projekt, Stipendium) benötigt:

- Kontodaten
- Daten gemäß WiEReG (Wirtschaftlicher Eigentümer Register Gesetz) – siehe Punkt 4.

Empfänger\_innen dieser Daten sind in diesem Stadium

- Organe der IPA : Vorstandsmitglieder, IPA-Assistenz, Mitglieder des Stiftungsbeirates, Mitglieder des Förderbeirats
- Mitarbeiter\_innen und Vorstandsmitglieder der IPA als Auftragsverarbeiterin zum Zweck der Datenverwaltung, der Organisation von förderbezogenen Veranstaltungen, allfälligen Newsletter-Versands
- Mitarbeiter\_innen der Steirer, Mika & Comp. Wirtschaftstreuhand GmbH ([www.steirer-mika.at](http://www.steirer-mika.at)) als Auftragsverarbeiterin zum Zweck der Auszahlung der Förderraten inklusive entsprechende KEST-Überweisungen an das Finanzamt, Ausstellung von KEST-Bestätigungen für die Fördernehmer\_innen auf Nachfrage und die Meldung der Fördernehmer\_innen gemäß WIEREG bzw. §5 EStG an das Finanzamt
- Mitarbeiter\_innen der Abteilung PR der nic.at GmbH ([www.nic.at](http://www.nic.at)) als Auftragsverarbeiterin zum Zweck der Datenverwaltung, der Organisation von förderbezogenen Veranstaltungen, allfälligen Newsletter-Versands
- Mitarbeiter\_innen der acolono GmbH ([www.acolono.com](http://www.acolono.com)) als Auftragsverarbeiterin zum Zweck der Erstellung, Bearbeitung und Betrieb/Wartung der Website [www.netidee.at](http://www.netidee.at), auf der die Projekte veröffentlicht werden sowie des netidee Einreichtools ([antrag.netidee.at](http://antrag.netidee.at)).
- Allfälligen weiteren Auftragsverarbeiter\_innen bzw.Subunternehmer\_innen werden hinzugezogen, soweit sie für das Fördervergabeverfahren und die Förderung der Projekte notwendig sind. Sie werden der DSGVO entsprechend sorgfältig ausgewählt, datenschutzrechtliche Pflichten werden überbunden.

### 3. Veröffentlichungen der Daten

Dem erklärten Stiftungszweck der IPA, nämlich der Förderung des Internet in Österreich, sowie den in diesem Sinne gewährten Förderungen wird entsprechend den Förderbedingungen nur dann hinreichend Rechnung getragen, wenn die Ergebnisse geförderter Projekte veröffentlicht und frei zugänglich gemacht werden („Open Source Prinzip“). Welche personenbezogenen Daten auf der Projekt- bzw. Stipendienseite auf netidee.at nach netidee-Projektabschluss veröffentlicht werden, entscheidet die/der Fördernehmer\_in selbst (diese bekommen Zugang zum diesbezüglichen Administrationsbereich). Die Projektergebnisse selbst sind am Projektende unter einer Open Source Lizenz (und damit zeitlich unbegrenzt) der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, Details zu den diesbezüglichen Vorgaben siehe Abschnitt I Kapitel 8.

Zusätzlich hat die IPA ein Interesse daran, die Fördernehmer\_innen samt Förderbetrag zu veröffentlichen, damit transparent nach außen kommuniziert wird, dass die Fördergelder widmungsgerecht verwendet werden. Dies wird im Rahmen des Förderantrags von der/vom Antragsteller\_in ausdrücklich zur Kenntnis genommen.

Das Bewerbungs-Video wird grundsätzlich nicht veröffentlicht. Es dient der Jury zur Beurteilung des zu fördernden Projekts. Soweit die Videos ganz oder Ausschnitte daraus zu einem späteren Zeitpunkt verwendet werden sollen, wird zuvor die Zustimmung dazu eingeholt.

Ein Projekt-Video, das über den Fortgang bzw. die erreichten Ergebnisse des Projekts berichtet, wird veröffentlicht, um den Stiftungszweck zu erfüllen. Es wird aber nur erstellt, wenn das von der/dem Betroffenen gewünscht ist (in der Regel in der Mitte des Förderjahres).

Social Media – Facebook und Twitter – versteht sich als Plattform für den Informationsaustausch und Networking innerhalb der Community und Interessierte.

Bei der Erstellung sämtlicher Blogbeiträge auf netidee.at, mit denen die/der Fördernehmer\_in ihre/seine Projektfortschritte regelmäßig öffentlich präsentieren, haben diese die Möglichkeit, die Preisgabe der Daten selbst mitzubestimmen. Das Erstellen und Speichern des Blogs ist für die Dauer der Förderung im Sinne des Stiftungszwecks verpflichtend.

### 4. Gesetzliche Übermittlungspflichten der IPA

Fördernehmer\_innen gelten als Begünstigte der IPA. Die Stiftung ist folgenden gesetzlichen Meldepflichten unterworfen, die die Weitergabe von personenbezogenen Daten von Begünstigten notwendig machen:

Sie ist nach dem WiEReG<sup>1</sup> dazu verpflichtet, Begünstigte<sup>2</sup> (die dahinter stehenden natürlichen Personen als wirtschaftliche Eigentümer\_innen) der Bundesanstalt Statistik Österreich zu melden, wenn die finanzielle Zuwendung EUR 2.000,- pro Kalenderjahr übersteigt. Das WiEReG sieht auch eine gesetzliche Verpflichtung der (hier:) Begünstigten vor, die zur Erfüllung der Meldepflicht notwendigen Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen.<sup>3</sup> Die von der IPA zu erhebenden Daten hängen im Detail von der Organisationsform der/des Fördernehmerin/Fördernehmers ab und sind unter hohem Sorgfaltsmaßstab zu erheben.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts, BGBl. I Nr. 136/2017.

<sup>2</sup> Bekanntzugeben sind für die (dahinter stehenden) natürlichen Personen Name, Geburtsdatum und -ort, Wohnsitz in Österreich und Staatsangehörigkeit. Der in diesem Zusammenhang geltende hohe Sorgfaltsmaßstab legt eine Überprüfung an Hand von entsprechenden Dokumentenkopien (z.B. Personalausweis, Meldezettel) nahe.

<sup>3</sup> § 4 WiEReG.

## 5. Speicherung der Daten von Fördernehmer\_innen:

Die Daten von Fördernehmer\_innen(Begünstigten) werden über die Dauer des Förderzeitraumes hinaus gespeichert. Aus folgenden Gründen:

- § 3 Abs 2 WiEReG normiert eine Aufbewahrungspflicht von mindestens fünf Jahren nach Ende des wirtschaftlichen Eigentums.
- Gemäß den gesetzlichen steuerlichen Rahmenbedingungen sieben Jahre.

## 6. Datenschutzrechte der/des Betroffenen im Einzelnen:

Die DSGVO sieht eine Vielzahl von Rechten zugunsten der von Datenverarbeitungen betroffenen Personen (unabhängig, ob sie Antragsteller\_in oder Fördernehmer\_in sind) vor:

- Recht auf Auskunft (Art 15)
- Recht auf Berichtigung (Art 16)
- Recht auf Löschung (Art 17)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art 18)
- Recht auf Widerspruch gegen Verarbeitungen (Art 21)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art 20)
- Recht auf Widerruf von Zustimmungen (Art 7 Abs 3)
- Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Art 77 und 79)

### Recht auf Auskunft

Betroffene haben ein Recht auf Auskunft (Art 15 DSGVO), welche Kategorien ihrer Daten zu welchem Zweck verarbeitet, wer diese Daten empfängt, (soweit möglich) wie lange sie gespeichert werden, (allenfalls) woher diese Daten stammen, ob automationsunterstützte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling besteht und wie das funktioniert. Auf Anfrage hin wird der/dem Betroffenen eine Übersicht dieser Datenverarbeitungen kostenfrei übermittelt. Dabei wird auch über die weiteren Rechte informiert.

### Recht auf Berichtigung

Betroffene haben das Recht, sich betreffende, unrichtige personenbezogene Daten berichtigen und / oder vervollständigen zu lassen (Art 16).

### Recht auf „Vergessen-werden“ / Löschen

Betroffene haben ein Recht auf „Vergessen werden“ (Art 17). Daten sind daher auf Verlangen der Betroffenen hin zu löschen, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben und verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und kein anderer Grund erforderlich macht, die Daten weiterhin zu speichern. Selbiges gilt etwa, wenn einer Verarbeitung widersprochen oder einer erteilten Zustimmung widerrufen wurde oder die Datenverarbeitung unrechtmäßig war.

### Recht auf Einschränkung

Betroffene haben ein Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung (Art 18), etwa aufgrund von Streitigkeiten rund um die Richtigkeit von Daten und Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitungen oder aufgrund der Verfolgung von Rechtsansprüchen. Der österreichische Gesetzgeber hat die Möglichkeit der eingeschränkten Datenverarbeitung auch für jene Fälle vorgesehen, in denen eine Berichtigung oder Löschung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht unverzüglich erfolgen kann.

### Widerspruchsrecht

Wenn Daten Betroffener aufgrund öffentlicher oder privater, berechtigter Interessen verarbeitet werden, haben diese ein jederzeitiges Widerspruchsrecht (Art 21) dagegen. Selbiges gilt bei Profiling und Direktwerbung.

Deshalb haben diese in Bezug auf jene Cookies, mit Hilfe derer die IPA personenbezogene Daten – wenn auch anonymisiert – nutzt, um interessenbasierte Werbung zu betreiben, jederzeit die Möglichkeit, nein zu sagen.

#### Recht auf Datenübertragbarkeit

Betroffene haben das Recht, ihre Daten von der IPA bereitstellen und an eine\_n andere\_n Verantwortliche\_n übertragen zu lassen, soweit technisch machbar.

#### Recht auf Widerruf von Zustimmungen

Aufgrund des Rechts Betroffener, erteilte Zustimmungen jederzeit widerrufen zu können, können diese jederzeit den Newsletter der IPA abbestellen. Durch den Widerruf werden künftige Datenverarbeitungen (hier: den Newsletter-Versand) verhindert. Die Rechtmäßigkeit von Datenverarbeitungen, die vor diesem Widerruf stattgefunden haben, wird dadurch nicht berührt.

#### Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Wenn Betroffene der Ansicht sind, ihre personenbezogenen Daten würden nicht DSGVO-konform verarbeitet, haben diese nach Art 77 DSGVO und § 24 DSG ein Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde: <https://www.dsb.gv.at/>.

Weitere Detailinformationen zu den einzelnen Artikeln können direkt der Datenschutzgrundverordnung im EUR-Lex unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L:2016:119:TOC> entnommen werden.